

A N T R A G

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 26. NOVEMBER 2025 IN DRESDEN

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 12
Erweiterung der Förderung einer Fortbildungsmaßnahme für Zahnärzte zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat Sachsen

Wortlaut des Antrages:

Die Antragsteller bitten die Vertreterversammlung der KZV Sachsen um Erklärung ihres Einvernehmens hinsichtlich der folgenden Änderungen der Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Fortbildungsmaßnahme für Zahnärzte zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat Sachsen: Die Rahmenbedingungen werden wie folgt ergänzt: Eine Fortbildung ist ebenso förderfähig, wenn der Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen für den Freistaat Sachsen für einen kieferorthopädischen Planungsbereich eine drohende Unterversorgung festgestellt hat. In diesem Fall kommt es nicht auf den aktuellen Versorgungsgrad an. Die Aufzählung der betroffenen Planungsbereiche wird gestrichen.

Begründung:

Die Förderrichtlinie der KZV Sachsen trifft Festlegungen zu möglichen Fördermaßnahmen und zum Verfahren der Verteilung der Mittel des Strukturfonds. § 1 Abs. 1 der Förderrichtlinie bestimmt, dass grundsätzlich der Vorstand über die Mittelvergabe entscheidet. Jedoch ist bei Einzelprojekten, deren Kosten 50.000,00 EUR übersteigen, das Einvernehmen mit der Vertreterversammlung herzustellen. Gemäß § 2 der Förderrichtlinie können Sicherstellungsmaßnahmen durch Zuschüsse zu curricularen Fortbildungen ergriffen werden, wenn perspektivisch mit einer Verschlechterung der Versorgung zu rechnen ist.

Im Jahr 2024 wurde mit Beschluss der Vertreterversammlung die Förderung von Fortbildungen im Bereich der Kieferorthopädie eingeführt, um die Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat zu gewährleisten. Die Förderung wurde zunächst in den Planungsbereichen Erzgebirgskreis, Zwickau, Bautzen und Vogtlandkreis umgesetzt.

Grundlage dieser Auswahl war, dass in den genannten Planungsbereichen der aktuelle kieferorthopädische Versorgungsgrad unter bzw. gleich 95 Prozent liegt und somit bereits jetzt ein erhöhter Handlungsbedarf besteht.

Aufgrund der sich zukünftig zunehmend verschlechternden kieferorthopädischen Versorgungssituation wurde durch den Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen für den Freistaat Sachsen für drei Planungsbereiche eine drohende Unterversorgung im kieferorthopädischen Bereich festgestellt. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, dass Planungsbereiche in denen eine drohende Unterversorgung festgestellt wurde, in das Förderprogramm aufgenommen werden.

Die Fördermaßnahme zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat Sachsen sieht pro Bewerber eine finanzielle Erstattung von Kosten für Fortbildungen, die die kieferorthopädischen Kenntnisse von niedergelassenen Vertragszahnärzten und angestellten Zahnärzten festigen, in Höhe von maximal 5.000,00 EUR (brutto) vor.

Die Gesamtzahl der jährlich möglichen Förderungen bleibt weiterhin auf 12 Fortbildungen begrenzt, in Abhängigkeit des jeweiligen Versorgungsgrades ($\leq 85\%:$ 4; > 85 bis $90\%:$ 3; > 90 bis $95\%:$ 2). In Planungsbereichen, für die der Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen für den Freistaat Sachsen eine drohende Unterversorgung festgestellt hat, können bis zu drei Förderungen pro Jahr erfolgen.

Die Fördermaßnahme ist zunächst befristet bis einschließlich des Jahres 2028. Insgesamt wird mit einem Fördervolumen in Höhe von 60.000,00 EUR pro Jahr gerechnet.

Nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung informiert die KZV Sachsen die Praxen im jeweiligen Landkreis über die Erweiterung des Behandlungsangebotes des Teilnehmers.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	34
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	2

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen worden.

Fördermaßnahme nach § 105 Abs. 1a SGB V: Fortbildungsmaßnahme zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat Sachsen

Gemäß § 2 der Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Sachsen können Sicherstellungsmaßnahmen durch Zuschüsse zu curricularen Weiterbildungen ergriffen werden, wenn perspektivisch ein Versorgungsproblem droht.

Im Bereich der Kieferorthopädie ist dies laut den Prognosen der KZV Sachsen in zunehmenden Maße zu erwarten. Daher besteht dringender Handlungsbedarf.

Aufgrund der sich zukünftig zunehmend verschlechternden kieferorthopädischen Versorgungssituation wird die Fördermaßnahme um Planungsbereiche erweitert, in denen durch den Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen des Freistaates Sachsen eine drohende Unterversorgung festgestellt wurde.

Die Rahmenbedingungen lauten wie folgt:

- Förderfähig ist eine curriculare oder gleichwertige Fortbildungsreihe zur Festigung kieferorthopädischer Kenntnisse für niedergelassene Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte (im Folgenden „Zahnärzte“).
- Die Fortbildung ist förderfähig in Planungsbereichen:
 - in denen durch den Landesausschuss eine drohende Unterversorgung im kieferorthopädischen Bereich festgestellt wurde oder
 - in denen der kieferorthopädische Versorgungsgrad unter bzw. gleich 95 % liegt.
- Die Anzahl der Förderungen richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - In Planungsbereichen mit festgestellter drohender Unterversorgung: 3 Förderungen
 - In Planungsbereichen nach Versorgungsgrad:
 - ≤ 85 %: 4 Förderungen
 - > 85 bis 90 %: 3 Förderungen
 - > 90 bis 95 %: 2 Förderungen
- Insgesamt werden curriculare Fortbildungen für maximal 12 Zahnärzte, die bislang nicht oder nur geringfügig kieferorthopädisch tätig sind, pro Jahr gefördert.
- Um die Förderung zu erhalten, muss der Zahnarzt glaubhaft machen können, dass er sein kieferorthopädisches Behandlungsspektrum erweitern wird.
- Der Zahnarzt muss mindestens für 4 Jahre nach Abschluss der Fortbildung für mindestens 6 Stunden pro Woche eine KFO-Sprechstunde anbieten. Liegen für einen Planungsbereich Bewerbungen von mehr Zahnärzten, als gemäß den Festlegungen für diese Fördermaßnahme gefördert werden können, vor, erhält derjenige Bewerber den Zuschlag, der die höhere Anzahl an Wochensprechstunden anbietet. Ist diese Angabe identisch, entscheidet das Los.
- Folgende Inhalte sollen vermittelt werden:
 - Diagnose, Befunderhebung, Behandlungsplanung
 - Frühbehandlung, reguläre Behandlung
 - Behandlung mit herausnehmbaren Apparaturen (Platten, funktionskieferorthopädische Apparaturen)
 - Behandlung mit festsitzenden Apparaturen (Multiband, Gaumennahterweiterung)
 - Die Kieferorthopädie in der vertragszahnärztlichen Versorgung (insbesondere KFO-Richtlinien, KIG-Einstufung, Abrechnung)
- Förderfähig sind nur Fortbildungen, die mit einer Abschlussprüfung enden und die vorgenannten Inhalte der Fortbildung erfüllen.

- Der Teilnehmer ist verpflichtet, die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung nachzuweisen.
- Aus dem Sicherstellungsfonds werden je teilnehmenden Zahnarzt Fortbildungskosten in Höhe von maximal 5.000,00 EUR (brutto) erstattet.
- Der Förderbetrag wird gestaffelt ausgezahlt. 50 % der Fördersumme erhält der Teilnehmer nach Genehmigung des Förderantrags. Die restlichen 50 % werden ihm nach Bestehen sämtlicher vorgesehener Prüfungen ausgezahlt.
- Wegegelder und Übernachtungskosten trägt der Teilnehmer selbst. Eine Entschädigung für Praxisausfall wird nicht gezahlt.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung informiert die KZV Sachsen die Praxen im jeweiligen Landkreis über die Erweiterung des Behandlungsangebots.
- Bricht der Teilnehmer die Fortbildungsmaßnahme ab oder besteht eine vorgesehene Prüfung endgültig nicht, hat er die bis dahin gewährte Förderung zu erstatten und verliert den Anspruch auf die restliche Förderung.
- Kommt der Teilnehmer seiner Verpflichtung zum Angebot einer KFO-Sprechstunde nicht (oder nicht ausreichend) nach, sind die Kosten anteilig zu erstatten. Jährlich ist durch den Teilnehmer durch Selbstauskunft die Durchführung der Sprechstunden zu bestätigen. Die KZV Sachsen behält sich Überprüfungen vor (z. B. Prüfung der Anzahl der KFO-Abrechnungen).
- Die Fördermaßnahme ist zunächst begrenzt auf die Jahre 2026 und 2027.
- Im Jahr 2027 wird über eine Fortführung der Maßnahme entschieden.
- Das Angebot ist durch die Vorstands-Information auszuschreiben.
- Der Fortbildungsanbieter kann durch den Teilnehmer selbst gewählt werden.

Dresden, den 26. November 2025

Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender